

## Übersicht

<b>Rechtsgrundlage:</b>	Sonderrichtlinie Imkereiförderung 2023 - 2027
<b>Weitere relevante Rechtsgrundlagen:</b>	
<b>Maßnahme:</b>	Einstieg in die Bienenhaltung, Umstieg in die biologische Bienenhaltung, Biofuttermittel
<b>Art des Verfahrens:</b>	Aufrufverfahren
<b>Titel des Aufrufes:</b>	"Ankauf von Biowachs und Biofuttermittel (55-02 FG 3)" Imkereijahr 2024/2025
<b>Themenbereich:</b>	
<b>Beschreibung zum Aufruf:</b>	<p>Aufruf zur Einreichung von Förderanträgen für Fördergegenstand 3 der Maßnahme „Einstieg in die Bienenhaltung, Umstieg in die biologische Bienenhaltung, Biofuttermittel (55-02)“ im Imkereijahr 2024/2025.</p> <p>An dieser Stelle veröffentlichte Informationen über die Maßnahme „Einstieg in die Bienenhaltung, Umstieg in die biologische Bienenhaltung, Biofuttermittel (55-02)“ nach der Sonderrichtlinie Imkereiförderung 2023 – 2027 sind nur stark gekürzte Ausführungen der zugrundeliegenden Rechtstexte.</p> <p>Sie können das Lesen des Merkblatts und der Sonderrichtlinie Imkereiförderung 2023 – 2027 nicht ersetzen.</p> <p>Aus Platzgründen wird der Fördergegenstand 3 „Ankauf von rückstandsfreiem Wachs oder biologisch zertifiziertem Wachs für den Einstieg oder Umstieg in die biologische Bienenhaltung sowie Ankauf von Biofuttermitteln für biologische Bienenhalterinnen und -halter“ mit „Biowachs und Biofuttermittel“ abgekürzt.</p>
<b>Gewählte Org.-Einheit:</b>	Agrarmarkt Austria, Referat 11

## Allgemeiner Rahmen

<b>Einreichfrist:</b>	01.Aug.2024 bis: 16.Jun.2025
<b>Festgelegte Budgethöhe:</b>	€
<b>Kontaktaten ausschreibende Bewilligungsstelle:</b>	Agrarmarkt Austria, Referat 11 Marktbeihilfen Dresdner Straße 70, 1200 Wien T: 050 3151 E: imkereifoerderung@ama.gv.at

## Ziele des Verfahrens

<b>Ziele:</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Spezifisches Ziel 6: Beitrag zur Eindämmung und Umkehrung des Verlusts an biologischer Vielfalt, Verbesserung von Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften.</li></ul>
---------------	--

## Fördergegenstände

<b>FG-Nummer:</b>	3
<b>Bezeichnung:</b>	Biowachs und Biofuttermittel
<b>Langtext gemäß Rechtsgrundlage:</b>	Ankauf von rückstandsfreiem Wachs für den Einstieg oder Umstieg in die biologische Bienenhaltung sowie Ankauf von Biofuttermitteln für biologische Bienenhalter und -halterinnen
<b>Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:</b>	
<b>Beispiele:</b>	Wachspauschale pro Bienenvolk, Biofuttermittelpauschale pro Bienenvolk

### Förderwerber

<b>Förderwerber:</b>	Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe <ul style="list-style-type: none"><li>- im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften</li><li>- juristische Personen</li><li>- natürliche Personen</li><li>- Personenvereinigungen</li></ul> Sonstige förderwerbende Personen <ul style="list-style-type: none"><li>- im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften</li><li>- juristische Personen</li><li>- natürliche Personen</li><li>- Personenvereinigungen</li></ul>
<b>Zusätzliche Information:</b>	Förderwerbende Personen nach Punkt 5.1.1, Unterpunkt 2, SRL Imkereiförderung 2023 – 2027

### Fördervoraussetzungen

<b>Fördervoraussetzungen:</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Allgemeine Fördervoraussetzungen I: Haushaltsrechtliche Grundsätze §54 GSP-AV, Befähigung der förderwerbenden Person §55 GSP-AV, Zulässigkeit weiterer Fördermittel §56 GSP-AV, Durchführungszeitraum §59 GSP-AV</li><li>• Allgemeine Fördervoraussetzungen II: Projektstandort § 61 GSP-AV, Aufbewahrung Unterlagen §16 GSP-AV, Duldung und Mitwirkung §17 GSP-AV</li><li>• Zur Abgrenzung gegenüber der Fördermaßnahme „Biologische Bienenhaltung (70-02) des ÖPUL ist bei einer Förderung gemäß Fördergegenstand 3 „Biowachs und Biozucker“ im Bereich „Einstieg in die Bienenhaltung, Umstieg in die Bienenhaltung, Biofuttermittel“ (55-02) eine gleichzeitige Förderung der biologischen Bienenhaltung nach der Fördermaßnahme 70-02 ausgeschlossen.</li></ul>
-------------------------------	--

- Registrierung im VIS: Förderwerbende Personen gemäß Punkt 5.1.1, Unterpunkte 2 oder 3 der SRL Imkereiförderung 2023 - 2027, müssen im Veterinärinformationssystem (VIS) nachweislich als Imkerin oder Imker registriert sein und die erforderlichen Meldungen durchführen.
- Fördergegenstand "Biowachs und Biofuttermittel", Antrag auf Biofuttermittel: Teilnahme am „Qualitätsprogramm Biene Österreich“ oder am „Österreichischen Bienengesundheitsprogramm 2016“.
- Fördergegenstand "Biowachs und Biofuttermittel": Für diesen Fördergegenstand kommen nur förderwerbende Personen gemäß Punkt 5.1.1, Unterpunkt 2 SRL Imkereiförderung 2023 - 2027 in Betracht.
- Fördergegenstand "Biowachs und Biofuttermittel": Die Förderung kann speziell für den Ankauf von rückstandsfreiem Wachs oder biologisch zertifiziertem Wachs für den Einstieg oder Umstieg in die biologische Bienenhaltung nur einmal pro förderwerbende Person in Anspruch genommen werden. Die Förderung für den Ankauf von Biofuttermitteln kann jedes Imkereijahr in Anspruch genommen werden.
- Fördergegenstand "Biowachs und Biofuttermittel": Die förderwerbende Person muss nachweislich einen gültigen Vertrag mit einer Biokontrollstelle abgeschlossen haben und mindestens 5 Bienenstöcke nach den Regeln der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 idgF bzw. den entsprechenden Nachfolgeregelungen für die biologische Bienenhaltung bewirtschaften.
- Der Ankauf des Wachses muss innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss des Biokontrollvertrages, jedoch im selben Imkereijahr, erfolgen. Wurde bereits früher mit der biologischen Bewirtschaftung begonnen (aber ohne biologische Bienenhaltung) und ein Biokontrollvertrag abgeschlossen, muss der Ankauf des Wachses innerhalb von 12 Monaten nach Beginn der biologischen Bienenhaltung, jedoch im selben Imkereijahr, erfolgen.
- Fördergegenstand "Biowachs und Biofuttermittel": Für den Einstieg oder Umstieg in die biologische Bienenhaltung wird der notwendige Ankauf von rückstandsfreiem Wachs oder biologisch zertifiziertem Wachs bezuschusst. Es muss mindestens 1 kg rückstandsfreies Wachs oder biologisch zertifiziertes Wachs pro Volk und dieses für mindestens 5 Völker angekauft werden.
- Fördergegenstand "Biowachs und Biofuttermittel": Für die biologische Bienenhaltung wird der Ankauf von Biofuttermitteln bezuschusst. Biofuttermittel sind nach dieser SRL Biorübenzucker oder Fertigfutter auf Basis von Biorübenzucker. Es müssen mindestens 10 kg Biofuttermittel pro Volk und diese für mindestens 5 Völker angekauft werden.
- Fördergegenstand "Biowachs und Biofuttermittel": Der Einstieg bzw. Umstieg in die biologische Bienenhaltung sowie die biologische Bienenhaltung ist durch den Vertrag mit der Biokontrollstelle nachzuweisen, der Ankauf von rückstandsfreiem Wachs oder biologisch zertifiziertem Wachs sowie der Ankauf von Biofuttermitteln durch die entsprechende Rechnung. Die gleichzeitige Förderung der biologischen Bienenhaltung in der Maßnahme 70-02 des GAP-Strategieplans 2023 – 2027 ist ausgeschlossen.

Es sind keine zusätzlichen Fördervoraussetzungen vorhanden.

## Auflagen

### Auflagen:

- Aufbewahrung der Unterlagen: Es gelten die Bestimmungen des § 16 der GSP-AV.
- Mitwirkungspflichten bei Überprüfung, Monitoring und Evaluierung der Fördermaßnahmen Es gelten die Bestimmungen des § 17 der GSP-AV.
- Die förderwerbende Person ist verpflichtet, jede weitere Beantragung einer Förderung für dasselbe Vorhaben der Zahlstelle mitzuteilen.

Keine aufrufspezifischen Auflagen vorhanden.

### Förderfähige Kosten

**Kostenarten:** Sach- und Personalkosten

**Nicht-förderfähige Kosten:** Es gelten die Bestimmungen des § 68 der GSP-AV. Hinsichtlich § 68 Abs. 1 Z 2 wird die Kleinbetragsgrenze auf 50 € (netto) gesenkt.

**Zusätzliche Information:**

**Unter- und Obergrenze:** Biowachs: 30 € pro Bienenvolk bis 4.000 €. Biofuttermittel: 15 € pro Bienenvolk bis 7.500 €.

### Art und Ausmaß

### Fördersätze

**Fördersätze:** Pauschal 30 € pro Bienenvolk für den Ankauf von rückstandsfreiem Wachs bis maximal 4.000 € - Pauschal 15 € pro Bienenvolk für den Ankauf von Biofuttermitteln bis maximal 7.500 €

### Zuschläge

**Zuschläge:** keine

### Förderbetrag

**Förderbetrag:** -

### Zeitpunkt der Kostenanerkennung

**Zeitpunkt der Kostenanerkennung:** Frühestmöglicher Zeitpunkt zur Kostenanerkennung ist das Datum des Einreichens des Förderantrags. Es gelten die Vorgaben gemäß § 69 GSP-AV (GAP Strategieplan-Anwendungsverordnung)

### Einhaltung beihilfenrechtlicher Voraussetzungen

**Einhaltung beihilfenrechtlicher Voraussetzungen:** keines

**Zusätzliche Information:**

### Auswahlkriterien

Die Auswahlkriterien finden Sie [hier](#)